



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

# Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.1  
Zweckverband

Version 1.0  
November 2024

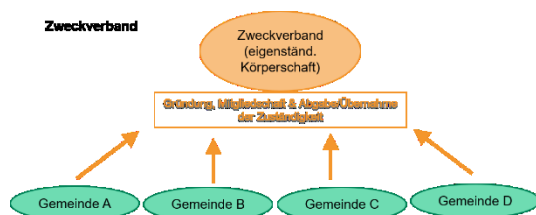


## Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

### Faktenblatt 1.1: Zweckverband (§§ 44 ff SächsKomZG)

Stand: November 2024

Zweckverbände sind Zusammenschlüsse von Gemeinden, Verwaltungsverbänden, Landkreisen und/oder Zweckverbänden. Ein Zweckverband ist die zweckmäßige Organisationsform für eine Gemeinschaftsaufgabe, bei deren Erfüllung eine eigene rechts- und handlungsfähige juristische Person erforderlich ist. Wie bei einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geht die kommunale Aufgabe selbst, nicht bloß deren Erfüllung, auf den Verband über. Er ist insoweit Aufgabeninhaber und -träger.



Grafik: Servicestelle IKZ, David Schäfer

Die Bildung des Zweckverbandes erfolgt entweder freiwillig (so genannter Freiverband) oder durch zwangsweisen Zusammenschluss aufgrund aufsichtsbehördlicher Verfügung (so genannter Pflichtverband).

Zweckverbände werden meist gebildet, um einzelne Verwaltungsaufgaben zu bewältigen, die die Leistungskraft der einzelnen Gemeinde übersteigen. Dies kann bei einem größeren

Kapitaleinsatz oder bei der Notwendigkeit der Vorhaltung eigenen Personals der Fall sein.

*„In der Praxis sind Zweckverbände insbesondere in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung/Recycling, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Kommunale Informationstechnologie und Datenverarbeitungszentren, •Fremdenverkehrseinrichtungen und (Volkshoch-)schulen anzutreffen.*

*Auch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen kann auf einen Zweckverband übertragen werden. § 205 (6) BauGB stellt ausdrücklich heraus, dass anstelle eines Planungsverbandes nach dem BauGB auch ein Zweckverband die Bauleitplanung für die Mitgliedsgemeinden übernehmen kann. Ein Zweckverband kann damit grundsätzlich wie ein Planungsverband nach § 205 BauGB nach Maßgabe der jeweiligen Satzung für die Bauleitplanung und ihre Durchführung an die Stelle einer Gemeinde treten.*

*Zu beachten ist weiterhin, dass neben Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein können (...). Ebenso können natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbands sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.“<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> (Portz, 2005)

Um die Einrichtung eines Zweckverbandes zu ermöglichen, müssen die betroffenen Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Form einer Satzung beschließen. Diese Vereinbarung regelt die Aufgaben, die Finanzierung und die Organisation des Zweckverbandes. Dabei müssen die Interessen aller beteiligten Kommunen berücksichtigt werden.

*„Eine spezielle Form des Zweckverbandes stellt der Wasser- und Bodenverband dar, dessen Organisation im Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG)<sup>2</sup> ausgestaltet ist. Wasser- und Bodenverbände werden im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eingesetzt. Eine Beteiligung natürlicher oder anderer juristischer Personen ist bei dieser Spezialform ohne Einschränkung möglich (§ 4 WVG).“<sup>3</sup>*

Die Vorteile der Zusammenarbeit in einem Zweckverband liegen vor allem in der besseren Nutzung von Ressourcen und der Möglichkeit zur gemeinsamen Planung und Umsetzung von Projekten. Auch können durch die Zusammenarbeit Synergien genutzt und ggf. Kosten eingespart werden.

Allerdings gilt es bei der Bildung von Zweckverbänden auch auf mögliche Konfliktpotenziale zu achten. Die Kommunale Selbstständigkeit und die Interessen der betroffenen Gemeinden müssen möglichst gewahrt werden. Auch die Finanzierung des Zweckverbandes muss transparent gestaltet werden, um eine faire Belastung aller beteiligten Kommunen sicherzustellen.

Insgesamt bietet die Bildung von Zweckverbänden den Kommunen eine Möglichkeit zur effektiven Zusammenarbeit und gemeinsamen Umsetzung von Projekten. Die konkrete Gestaltung des Zweckverbandes ist dabei von den Bedürfnissen und Interessen der beteiligten Gemeinden abhängig.

Der Beitritt sowie der Austritt aus Zweckverbänden erfordert nach § 28 (2) SächsGemO eine Entscheidung des Gemeinderates.

### Zweckverbände in Sachsen

Mit Stand 30.06.2024 arbeiteten in Sachsen 164 Zweckverbände gemäß § 44 ff. SächsKomZG mit 1407 Akteuren (Gemeinden, Städte, Landkreise und andere öffentliche und private Akteure) als teils langjährige interkommunale Kooperationen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Unter Ausschluss von Doppelnennungen sind 393 (94 %) Städte und Gemeinden in Sachsen Mitglieder in einem oder mehreren Zweckverbänden. Die Zweckverbände in Sachsen haben in der Regel zwischen 12 und 17 Mitglieder.

---

<sup>2</sup> (Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG), 2002)

<sup>3</sup> (Krause, 2024)